

Zum Heizbeginn

Autor(en): **H.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **11 (1936)**

Heft 11

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schon dieser knapp gehaltene Umriss der Organisation weist darauf hin, dass ein eventueller Ausbau als Revisionsinstitution für Verbandsmitglieder, ähnlich der des V. S. K. Basel, durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt. Es ist doch damit zu rechnen, dass die eine oder andere Genossenschaft deren Dienste in Anspruch nehmen würde, da es nicht überall immer möglich ist, geeignete eigene Kontrollstellen zu erhalten. Eine solche Organisation müsste wohl einen stärkeren Zusammenhalt unter den Baugenossenschaften ergeben. Es ist wohl auch kaum zu zweifeln, dass nicht nur die Baugenossenschaften des Ver-

bandes an dieser Organisation Interesse hätten als Nutzniesser, auch die beteiligten Behörden und andern am Wohlergehen der Genossenschaften Interessierten müssten sie begrüßen, da damit eine wesentliche Voraussetzung dafür geschaffen werden könnte, Vertrauensunterbrüche und -minderungen, die in mancher Hinsicht von äusserster Wichtigkeit sind, zu unterbinden.*

**Anmerkung der Redaktion. Die vorstehenden Ausführungen geben hoffentlich zu einer ausgiebigen Diskussion, vor allem auch über die Frage der darin angeregten Treuhandsstelle, Anlass. Wir erwarten gerne weitere Äusserungen. Auch Kritik ist uns willkommen.*

Zum Heizbeginn

Der plötzliche Einbruch der kalten Witterung Ende September hat dieses Jahr etwas frühzeitig die Heizer auf den Plan gerufen.

Jedes Jahr macht man die Erfahrung, dass die Mieter in den Wohnungen mit Zentralheizung gewisse Vorschriften, die für einen reibungslosen Heizbetrieb wichtig sind, teilweise vergessen haben und nicht beachten. Es scheint uns deshalb nicht abwegig, wenn wir im folgenden kurz auf einige Punkte hinweisen, bei deren Beachtung dem Heizer und der Verwaltung mancher Ärger und den Mietern viele Reklamationen erspart werden.

Es ist selbstverständlich, dass nach Heizbeginn sofort die Vorfenster eingehängt werden müssen. Zu langes Lüften der Räume ist zu vermeiden, da sich sonst Wände und Decken stark abkühlen und als Folge davon nachher die notwendige Temperatur ungenügend erreicht wird. Am besten ist eine gründliche Durchlüftung der Wohnung am Vormittag während höchstens 15–20 Minuten. Im Laufe des Tages kann das Lüften einige Male je nach Bedarf für ganz kurze Zeit (höchstens 5–10 Minuten) wiederholt werden. Während dem Offenhalten der Fenster dürfen die Heizkörper nicht abgestellt werden, da sie sonst leicht einfrieren könnten. Bei sehr kalter Witterung sollen die Heizkörper überhaupt nie ganz abgestellt werden. Das Beheben von Gefrierschäden ist immer umständlich und sehr kostspielig, ganz abgesehen davon, dass der Heizbetrieb dadurch erheblich gestört wird. Die Mieter im Parterre und obersten

Stock sind dankbar, wenn die Fenster in den Kellern und Winden, besonders nachts, zu sind. Offene Fenster im Keller und in der Winde können zu einer merkbaren Senkung der Temperatur in diesen Wohnungen führen. An schönen Tagen hat man genügend Gelegenheit, Winden und Keller für einige Stunden zu lüften. Das gleiche gilt für die Treppenhäuserfenster und für die Haustüren.

Mängel und Unregelmässigkeiten in der Beheizung melde man sofort in sachlicher Weise der Verwaltung oder dem Heizer. Diese sind dankbar für solche Mitteilungen, weil sie zur Feststellung von Fehlern in der Anlage beitragen.

Zum Schlusse möchten wir noch darauf hinweisen, dass es nicht möglich ist, den persönlichen Bedürfnissen jedes einzelnen Mieters Rechnung zu tragen, wenn viele Wohnungen von einer Stelle aus beheizt werden. Wenn der eine zu kalt hat und der andere bei der gleichen Temperatur schwitzt, liegt das nicht an der Heizung und am Heizer, sondern an den Betreffenden selber. Der Mieter hat hier die Möglichkeit, zu regulieren. Derjenige, dem es zu warm ist, dreht den Heizkörper etwas ab, der andere, der friert, zieht sich etwas wärmer an.

Durch die Beachtung der verschiedenen Vorschriften erspart sich der Mieter nicht nur Reklamationen, Ärger und oft auch Streit mit seinen Hausgenossen, sondern auch Geld, denn er ist es letzten Endes, der die Kohlen zahlen muss, welche bei unrichtigem Verhalten zuviel verbrannt werden.

H. S.

Regiearbeit — eine Aufgabe

Von A. Vogt

Gewissermassen als Ergänzung zu den Ausführungen von E. Plattner über «Reparaturfragen» respektive über die Erledigung von Reparaturen in eigener Regie, sei hier gegenüber den dort aufgeführten, mehr zufälligen Beispielen oder Einzelunternehmungen, von einem Regiebetrieb, der auf eine zehnjährige Entwicklung zurückschauen kann, einiges berichtet.

Abgesehen von all den Krisen- und Tagesfragen werden es immer die folgenden zwei Hauptgründe sein, die ein Unternehmen veranlassen, einen Regiebetrieb zu führen:

Erstens das Vorkommen immer wiederkehrender gleichartiger Aufgaben, deren Erledigung man auf Grund bestimmter Erfahrungen unter ganz besondern Bedingungen durchführen will.

Zweitens der Wille, bei der Durchführung dieser Arbeiten den Unternehmerprofit auszuschalten, oder, anders gesagt, bei der Durchführung solcher Arbeiten nach kaufmännischen Grundsätzen den Gewinn dem eigenen Geschäfte zuzuführen.

Hat z. B. eine Baugenossenschaft 300 Drei- bis Vierzimmerwohnungen mit 1000 Wohn- und Schlafzimmern und müssen solche Zimmer nach etwa zehn